

1. Geltung der allgemeinen Vertragsbedingungen

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns selbst dann ungültig, wenn wir ihnen vor der Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen.

Soweit in diesen Vertragsbedingungen oder in ausdrücklichen schriftlichen Regelungen der Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, finden im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Die Anwendbarkeit der VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebot

(1) Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, falls zwischen den Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder die Lieferung erfolgt ist. Unser Angebot wird je nach Produktgruppe durch unsere Preislisten „Zusatz- und Nebenleistungen für Massivwände“ und „Zusatz- und Nebenleistungen für Fertigteile“ in der bei Erstellung des Angebotes aktuellen Fassung ergänzt.

Mit seiner Bestellung gibt der Besteller ein verbindliches Angebot ab, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wird.

(2) Wir liefern Betonbauteile (Fertigteile), die nach Vorgabe des Bestellers hergestellt werden. Für die rechtzeitige Bereitstellung, Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Besteller zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist allein der Besteller verantwortlich. Unsere Leistungspflicht wird durch die vom Besteller geprüften und freigegebenen Produktionspläne bestimmt.

Werden diese Unterlagen elektronisch versendet, sind diese nur verbindlich, wenn wir deren Eingang ausdrücklich in Textform bestätigt haben.

(3) Wir sind berechtigt, Produktion und Lieferung der Betonbauteile durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir können anordnen, dass die von den Dritten erbrachten Teilleistungen zu den vereinbarten Preisen direkt zwischen dem Teilleistungserbringer und dem AG abgerechnet werden.

(4) Soweit dies den berechtigten Interessen des Bestellers nicht unzumutbar zuwiderläuft, behalten wir uns bei Vorliegen eines triftigen Grundes geringe Änderungen in Konstruktion und Ausführung vor.

3. Lieferung und Übergabe (Gefahrübergang)

(1) Leistungsort ist unser Lieferwerk. Mit dem Verladen auf das Transportfahrzeug erfolgt die Übergabe. Soweit keine eigenen Transportfahrzeuge eingesetzt werden, organisieren wir die Versendung auf Verlangen und Kosten des Bestellers an den vom Besteller angegebenen Ort.

Bei Übergröße der Elemente entstehende Zusatzkosten durch behördliche Genehmigungen und Auflagen (z.B. Polizei- oder BF III- Begleitung, Nachttransporte, besondere Streckenführung) werden auf Nachweis abgerechnet.

(2) Nach Prüfung und Freigabe der Produktionspläne ist der Besteller berechtigt, die vertraglich vereinbarte Liefermenge ganz oder in Teilen abzurufen. Produktionsbedingt beginnt die Lieferung frühestens 10 Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach Freigabe der Produktionspläne. Soweit kein Liefertermin vereinbart ist, muss der Abruf mindestens 10 Arbeitstage vor Lieferbeginn erfolgen. Soweit die abgerufenen Fertigteile nicht auf einem Transportfahrzeug verladen werden können, gilt die Ladung jedes Fahrzeugs als Teillieferung.

(3) Halten wir auf Veranlassung des Bestellers Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Besteller für den daraus resultierenden Schaden.

(4) Soweit wir den Besteller über die Bereitstellung der Lieferung zum Verladen in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) informiert haben, geht die Gefahr spätestens nach 10 Arbeitstagen, ab Zugang der Information, auf den Besteller über.

(5) Sind Leistungszeiten vereinbart, gelten diese für den Zeitpunkt der Verladung in unserem Lieferwerk auf das Transportfahrzeug. Transportzeiten werden durch Witterungsverhältnisse, Verkehrsaufkommen und den Zustand der Transportwege und den Gegebenheiten auf der Baustelle beeinflusst. Transportzeiten können deshalb nur unter Zugrundelegung gewöhnlicherer Witterungs- und Verkehrsverhältnisse geschätzt werden und sind einer verbindlichen Vereinbarung nicht zugänglich. Soweit sich die geschätzte Transportzeit nicht aus den Auftragsunterlagen ergibt, werden wir diese auf Verlangen mitteilen.

Die Überschreitung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Besteller nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

(6) Alle Mehrkosten, die durch vom Besteller oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Behinderungen und Verzögerungen verursacht werden, sind uns vom Besteller auf Nachweis zu erstatten (z.B. Auslagerungs- und Umlagerkosten, die uns auf der Baustelle oder im Betonwerk entstehen, Kosten von Produktionsumstellungen, Stillstandskosten von Personal und für Gerätschaften).

Bei Umständen, die uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verlängert sich die Lieferzeit für die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung; gleiches gilt für eine vom Besteller für die Leistungserbringung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 I, 323 I BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir uns mit der Leistung bereits in Verzug befinden. Vor Ablauf der verlängerten Lieferzeit/-frist ist der Besteller weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein vereinbarter Liefertermin auf Grund erschwerender Umstände um mehr als einen Monat überschritten, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

Der Besteller kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten,

- wenn sein Leistungsinteresse infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit weggefallen ist,
- wenn wir die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig ablehnen oder
- wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den früheren Rücktritt rechtfertigen.

Erschwerende Umstände sind z. B. Naturereignisse, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse oder durch Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten und in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

(7) Ist der Besteller wegen einer Pflichtverletzung zum Rücktritt berechtigt, hat er sich nach unserer Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

(8) Wir haften bei einer Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 20 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 120 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(9) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 120 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(10) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Besteller: Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Unsere Lieferverpflichtung ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. entsprechende Informationen nicht erteilt wurden.

(11) Soweit wir die Versendung übernommen haben, muss das Transportfahrzeug die vereinbarte Lieferstelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Die Entladestelle muss so eingerichtet sein, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und zügig abladen können. Die Entladestelle muss bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig sein und eine dazu bevollmächtigte Person - gegebenenfalls auch Entladepersonal - muss an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Unterzeichnung des Lieferscheins, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Entladung bereitstehen. Das Entladen muss unverzüglich, zügig (maximal 1,0 h für Wände und Fertigteile pro Lieferfahrzeug) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Besteller für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Bei verweigerter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Besteller unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

(12) Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Bestellers fahrender Fahrzeuge hat der Besteller dafür zu sorgen, dass

- die Ladeflächen der Fahrzeuge ausreichend gereinigt sind,
- die technische Ausstattung der Fahrzeuge der Verladetechnik des Lieferwerkes entspricht
- die Fahrzeuge zur sicheren Verladung des Ladegutes geeignet sind und technisch einwandfreie Ladungssicherungsmittel zur Ladungssicherung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen
- die Ladung entsprechend unserer Verladungshinweise ordnungsgemäß gemäß VDI Richtlinie 2700 verkehrssicher gesichert wird
- die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt,
- auf unserem Firmengelände unsere Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden und
- das zulässige Gesamtgewicht des Lieferfahrzeuges samt Ladung nicht überschritten wird.

(13) Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme der Betonbauteile und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt. Mehrere Besteller bevollmächtigen einander, in allen verkaufsbetreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

(14) Die Vermittlung oder Überlassung von Transportfahrzeugen und eines Kranes mit Bedienungspersonal ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages. Auch wenn das Entgelt für die Betonbauteile und für den Einsatz der Transportfahrzeuge und Kräne samt Dienstpersonal gemeinsam berechnet werden, wird hierdurch kein einheitliches Vertragsverhältnis begründet. Das Bedienungspersonal hat die Weisungen des Bestellers zu befolgen. Er ist nicht unser Erfüllungsgehilfe; sein Verhalten fällt in den Verantwortungsbereich des Bestellers.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Betonbauteile geht grundsätzlich in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Ware verladen wird.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit unserer Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Beim Verbrauchsgüterkauf geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten, dass die Betonbauteile nach den freigegebenen Produktionsplänen unter Beachtung der geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betonbauteile gelten jeweils besondere Vereinbarungen.

(2) Die wirksame Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass

- a) der Besteller spätestens vor dem Entladen der Transportfahrzeuge die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und eine Abweichung unverzüglich in Textform anzeigt;
- b) der Besteller die Ware bei Anlieferung unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere erkennbare Mängel untersucht und dies unverzüglich in Textform anzeigt;

(3) Die Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge und unsere Disponenten sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt. In der Mängelanzeige sind unser Lieferwerk und Lieferscheinnummer, das konkrete Bauteil sowie die Art des Mangels anzugeben.

(4) Verbraucher haben offensichtliche Mängel binnen einer zweiwöchigen Frist zu rügen, die mit der Übergabe beginnt. Werden die Mängel erst später offensichtlich, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

(5) Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gelten die Betonbauteile als vertragsgemäß.

(6) Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht weiterverarbeitet oder eingebaut werden. Die Zustimmung ist nur wirksam, wenn diese schriftlich erteilt wurde.

(7) Soweit unsere Betonbauteile mangelhaft sind, werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Erfolgte Ersatzlieferung oder die Mangelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit uns nach dem Gesetz ein Schadensersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit zusteht, gilt Ziff. 6. Haftung.

(8) Mangelbeseitigung oder Nachlieferung sind für uns stets unzumutbar, wenn die Aufwendungen 130 % des Rechnungswertes (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) des mangelhaften Teils unserer Lieferung übersteigen.

(9) Schäden und Verschmutzungen an den Bauteilen, die beim Abladen, unsachgemäßer Zwischenlagerung oder bei der Montage durch den Besteller oder seine Beauftragten entstehen können nicht Gegenstand einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers sein.

6. Haftung

(1) Soweit wir, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wir haften auch, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für die Beschaffenheit unserer Betonbauteile übernommen haben.

(2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden haften wir bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro. Soweit unsere Haftpflichtversicherung darüber hinaus Deckung gewährt, haften wir bis zu dem durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag. Die Haftung für Schäden durch unsere Betonbauteile an

anderen Rechtsgütern des Bestellers (z.B. Schäden an anderen Sachen) ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen der Sätze 1 und 2 dieses Abs. 2 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

(3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 3 Abs. 7, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 3 Abs. 8.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferten Betonbauteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

(2) Eine etwaige Verarbeitung unserer Betonbauteile oder anderer von uns gelieferter Waren zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sachen zum Wert unserer Lieferungen ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(3) Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Lieferungen mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Lieferungen zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Lieferungen oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

(4) Nur gegenüber Verbrauchern ist mit dem Verlangen, unser Vorbehaltseigentum an uns herauszugeben, die Erklärung verbunden, dass wir vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen bedarf es hierzu unserer ausdrücklichen Erklärung.

(5) Der Besteller tritt uns zur Sicherung alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Lieferungen Betonbauteile mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Lieferungen mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Besteller unsere Lieferungen zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unseren Lieferungen Betonbauteile hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Lieferungen mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Lieferungen mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Besteller wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs für uns einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Abtretung anzuzeigen und die Forderungen selbst einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen.

(6) Der Wert unserer Lieferungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %.

(7) Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(8) Für den Fall, dass der Besteller an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beiträge bleibt unberührt.

(9) Der Besteller hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unseres Rechts durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

(10) Auf Verlangen des Bestellers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Besteller in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Soweit wir die Versendung übernehmen, trägt der Besteller außerdem die Transportkosten. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Im Einzelfall gilt folgendes:

- Bei der Lieferung ins Ausland hat der Besteller sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc., die dafür anfallen, zu übernehmen.
- Der Besteller einschließlich dessen Vertragspartner hat den Ort, an den wir die Versendung vornehmen und den Empfänger anzugeben und uns auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen des vereinbarten Ortes bedürfen stets unserer vorherigen Zustimmung.
- Soweit wir die Versendung übernommen haben, liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zu Grunde. Bei geringen Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt für jede Tonne der Minderauslastung ein Aufschlag der vom Besteller zu tragen ist.
Der AG trägt alle Kosten für gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen für Großraum- bzw. Schwertransporte sowie die sich aus der Genehmigung ergebenden Folgekosten, wie z.B. BF III- oder Polizeibegleitung, Nachttransporte, besondere Streckenführung, Verkehrssicherungsmaßnahmen. Diese Kosten werden auf Nachweis abgerechnet.
- Das vom Lieferwerk festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

(2) Grundlage der Abrechnung sind die vom Besteller freigegebenen Produktionspläne und die dazugehörige Massenermittlung, der angefallene Verschnitt (Stahl), sowie die in den Lieferscheinen dokumentierten mitgelieferten Teile und Wartezeiten. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, gilt dieser nur für die im Vertrag bezeichnete Leistung. Notwendige Nebenleistungen werden nach unseren o.g. Zusatzpreislisten zusätzlich berechnet.

(3) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung des Auftrags unsere Selbstkosten um mehr als 5 %, insbesondere für Beton, Stahl, Fracht, Energie und/oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuld-verhältnissen erbracht werden sollen.

(4) Zuschläge für Mindermengen (Wände und Decken nach den in der Produktbeschreibung oder im Angebot festgelegten Flächen) und Wartezeiten bei nicht sofortiger Entladung nach Ankunft werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Gleiches gilt für Lagerzeiten bei nicht rechtzeitigem Abruf zur Lieferung.

(5) Die Bewehrung (Baustahlgewebe, Rundeisen, Gitterträger) wird nach Gewicht zum vereinbarten Kilogrammpreis abgerechnet. Das Gewicht der industriell vorgefertigten Bewehrungsstähe wird vor dem Zuschnitt ermittelt. Bei einer Abrechnung nach der Massenermittlung, sind wir berechtigt, weitere 10 % der ermittelten Massen als Verschnitt zu berechnen.

(6) Unsere Forderungen aus der Lieferung von Betonbauteilen sind - unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung - sofort bei Übergabe der Betonbauteile ohne jeden Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.2) oder bei einem vorzeitigen Gefahrübergang nach Ziffer 3.3). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Dies gilt auch bei Zahlungsrückständen oder Wechselverbindlichkeiten gegenüber den anderen im Internet (www.thomas-gruppe.de) aufgeführten Unternehmen der thomas-Gruppe. Eine Woche nach Übergabe der Ware tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mit der Angabe von Zahlungszielen in unserer Rechnung ist eine Stundung oder ein Verzicht auf die gesetzlichen Fälligkeitszinsen nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine befristete Mahnung mit der Maßgabe, dass wir bei Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages innerhalb der Zahlungsziele auf die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen verzichten und erst nach Überschreitung dieser Zahlungsziele Verzugszinsen bzw. einen weiteren Verzugschaden geltend machen.

(7) Auf Verlangen wird uns der Besteller ermächtigen, fällige Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto im SEPA Firmenlastschrift-verfahren einzuziehen

(8) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen. Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsels und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

(9) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Zinsen.

(10) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eine bereits eingetretene wesentliche Verschlechterung erst nachträglich bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Besteller seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir - auch wenn wir uns zur Vorausleistung verpflichtet haben - die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt oder die Deckungssumme herabsetzt. Unsere Lieferverpflichtung ruht zudem, solange der Besteller uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.

Sämtliche Folgekosten der durch einen der im vorstehenden Absatz genannten Gründe zur Aussetzung unserer Leistungspflicht hat allein der Besteller zu tragen. Der Besteller stellt uns von allen infolge der Aussetzung der Lieferverpflichtung uns gegenüber von Dritten geltend gemachten Kosten frei.

(11) Unsere Zahlungsansprüche gegen den Besteller werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

- wenn der Besteller mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät,
- wenn ausgestellten Schecks nicht ordnungsgemäß eingelöst werden,
- wenn bei vereinbarter Teilnahme am SEPA Firmenlastschriftverfahren oder bei erteilter Einzugsermächtigung das Konto zum vereinbarten Zeitpunkt keine ausreichende Deckung aufweist,
- wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere wenn unser Warenkreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz der Warenkreditversicherung ausschließt oder die Deckungssumme herabsetzt,
- wenn er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird,
- wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Besteller eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

(12) Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch wird von uns nicht bestritten, ist rechtskräftig festgestellt oder beruht auf einer Verletzung von wesentlichen Pflichten aus dem gleichen Vertragsverhältnis. Kaufleute können sich auf Zurückbehaltungsrechte nicht berufen.

(13) Ist der Besteller kein Verbraucher und reicht seine Erfüllungsleistung zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen nicht aus, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Baustoffüberwachung

Beauftragte unseres Unternehmens, der Baustoffüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist der Sitz unserer Verwaltung oder unseres Lieferwerks.

(2) Gerichtsstand ist, soweit der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten auch für Wechsel und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.